

Ferner ernenne ich Herrn Pfarrer Josef Obermaier zum  
Referenten für die kirchliche Jugendarbeit  
im Erzbischöflichen Ordinariat München.

Als Ordinariatsrat hat Herr Pfarrer Josef Obermaier Sitz und Stimme in der Ordinariatssitzung.

Herr Pfarrer Josef Obermaier wird in die ihm als Ordinariatsrat zustehenden Bezüge eingewiesen.

Die Anweisung des Amtsraumes und die Einführung in die neue Stelle wird in meinem Auftrag der Generalvikar vornehmen.

Ich danke Herrn Pfarrer Josef Obermaier für seine Bereitschaft, die Abteilungsleiter-Stelle im Seelsorgereferat mit den damit verbundenen Aufgaben zu übernehmen und wünsche ihm für deren Erfüllung Gottes Segen und Hilfe.

München, 19. September 1991

+ Friedrich Cardinal Wetter

Siehe hierzu auch Verordnungen „Personalreferat I des Erzbischöflichen Ordinariats; hier: Änderung der Aufgabenverteilung und der Bezeichnung“ und „Seelsorgereferat des Erzbischöflichen Ordinariats; hier: Änderung der Aufgabenverteilung“: Amtsblatt Nr. 12/1991, S. 294.

## 209. Satzung des Diözesanmuseums für christliche Kunst der Erzdiözese München und Freising in Freising

### § 1

- (1) Das „Diözesanmuseum für christliche Kunst der Erzdiözese München und Freising in Freising“ ist eine dem Erzbischöflichen Ordinariat München nachgeordnete Einrichtung der Erzdiözese München und Freising.
- (2) Es führt den Namen „Diözesanmuseum für christliche Kunst der Erzdiözese München und Freising in Freising“ und hat seinen Sitz in 8050 Freising, Domberg 21.

## § 2

- (1) Das Diözesanmuseum dient der Sammlung, Erhaltung und Ausstellung alter und zeitgenössischer christlicher Kunst vorwiegend aus dem Bereich der Erzdiözese München und Freising und stellt einen Beitrag zur Ausführung der Richtlinien des Heiligen Stuhles für die Sorge für den geschichtlich-künstlerischen Besitz der Kirche (Rundschreiben der Hl. Kongregation für den Klerus vom 11. April 1971 an die Bischofskonferenzen, AAS 63, 1971, 315–317 sowie Apostolische Konstitution „*Pastor Bonus*“ vom 28.06.1988, Artt. 99–104, AAS 80, 1988, 885 f.) dar.
- (2) Es veranstaltet im Benehmen mit dem Beirat und nach Beschuß des Kuratoriums zeitlich unbegrenzte und zeitlich begrenzte Ausstellungen sowie wissenschaftliche Kolloquien.
- (3) Es verwaltet den ihm zur Bewahrung und Ausstellung zugewiesenen beweglichen Kunstbesitz aus dem Eigentum der Erzdiözese München und Freising, der Erzbischöflichen Klerikalseminarstiftung Freising, der Erzbischöflichen Knabenseminarstiftung Freising, der Emeritenanstalt der Erzdiözese München und Freising und alle anderen ihm anvertrauten Leihgaben. Weitere Bestände können ihm durch Beschuß des Diözesanvermögensrates oder der zuständigen Kirchenverwaltungen zugewiesen werden.
- (4) Der Kunstbesitz des Diözesanmuseums ist in einem Inventarverzeichnis vollständig verbal, metrisch und fotografisch zu erfassen und mit der Angabe von Eigentümer und Standort auszuweisen.
- (5) Dem Diözesanmuseum obliegt die konservatorische Betreuung der von ihm verwalteten Objekte.

## § 3

- (1) Für Kunstwerke, die dem Diözesanmuseum zum Zweck der Ausstellung von Dritten als Leihgabe zur Verfügung gestellt werden, ist ein schriftlicher Leihvertrag mit dem Eigentümer nach einem vom Erzbischöflichen Ordinariat zu genehmigenden Muster abzuschließen. Der Direktor des Diözesanmuseums erhält hierzu Vertretungsvollmacht für die Erzdiözese München und Freising.
- (2) Soweit es sich um Kunstgegenstände handelt, die zur bleibenden Ausstattung von öffentlichen Kirchen und Kapellen gehören, soll die Ausleihfrist an das Diözesanmuseum im allgemeinen nicht mehr als sechs

Monate betragen, es sei denn, die Ausleihe erfolgt aus Sicherheitsgründen. Bei langfristiger Ausleihe sind die Bestimmungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, Art. 6, zu beachten und das Erzbischöfliche Ordinariat München zur amtlichen Korrektur der „Kunsttopographie des Erzbistums München und Freising“ zu benachrichtigen.

#### § 4

- (1) Kunstwerke, die vom Diözesanmuseum verwaltet werden, können an kirchliche Einrichtungen innerhalb der Erzdiözese auf bestimmte oder unbestimmte Zeit als Leihgaben ausgegeben werden.  
Ebenso kann eine Ausleihe an kirchliche und nichtkirchliche wissenschaftliche Institutionen, Museen und Sammlungen erfolgen. Das Einverständnis der jeweiligen Eigentümer ist vorher einzuholen.
- (2) Für Ausleihungen des Diözesanmuseums an kirchliche Einrichtungen oder Dritte ist ebenfalls ein Leihvertrag nach einem vom Erzbischöflichen Ordinariat zu genehmigenden Muster abzuschließen.
- (3) Über Leihgaben von mehr als einem Jahr Dauer ist dem Kuratorium zu berichten.
- (4) Standort und Zustand der Leihgaben sind in der Regel einmal jährlich durch das Diözesanmuseum zu überprüfen.

#### § 5

- (1) Die Erzdiözese München und Freising stellt dem Diözesanmuseum das Gebäude des früheren Erzbischöflichen Knabenseminars in Freising, Domberg 21, sowie die Häuser Domberg 15 und Domberg 19 einschließlich des zugehörigen Gartenhanges, Gartens und Terrasse (Fl.St.Nr. 754, 756, 757 und 762) zur Unterbringung zur Verfügung, die sie von der Erzbischöflichen Knabenseminarstiftung mietet.
- (2) Unbeschadet der Zweckbestimmung des Gebäudes für das Diözesanmuseum werden bis auf weiteres entsprechende Räume für die Dombibliothek Freising vorbehalten. Lichthof und Vortragssaal können im Einvernehmen mit dem Direktor des Diözesanmuseums auch für Veranstaltungen des Bildungszentrums Freising verwendet werden.

## § 6

- (1) Die Erzdiözese München und Freising gewährleistet die erforderlichen Mittel für den Personen- und Sachbedarf zum Betrieb des Diözesanmuseums aus Diözesansteuermitteln im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplans.
- (2) Innerhalb des Gesamthaushalts sind die einzelnen Sachkostenetattitel übertragbar.

## § 7

- (1) Organe des Diözesanmuseums sind  
der Direktor,  
das Kuratorium und  
der Beirat.

## § 8

- (1) Der Direktor ist der verantwortliche Leiter des Diözesanmuseums. Er vertritt es nach innen und außen. Zur vermögensrechtlichen Vertretung der Erzdiözese München und Freising für das Diözesanmuseum ist er im Rahmen der §§ 3 und 4 dieser Satzung oder aufgrund einer Einzelermächtigung durch den Erzbischöflichen Finanzdirektor befugt, zur arbeitsrechtlichen Vertretung im Rahmen des § 13, Abs. 3 und 4 dieser Satzung.
- (2) Der Direktor hat hausherrliche Gewalt über das Diözesanmuseum und ist unmittelbar Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter des Diözesanmuseums.
- (3) Er ist zuständig für den Vollzug dieser Satzung, soweit sie nicht ausdrücklich anderes bestimmt.
- (4) Der Direktor schlägt geeignete Bewerber für die Besetzung der Planstellen vor (vgl. § 13 (4)).
- (5) In Abwesenheit des Direktors wird dieser von dem durch das Erzbischöfliche Ordinariat ernannten stellvertretenden Direktor vertreten.
- (6) Der Direktor ist verantwortlicher Schriftleiter der Publikationsreihe „Diözesanmuseum für christliche Kunst der Erzdiözese München und Freising – Kataloge und Schriften“, die vom Kuratorium herausgegeben wird.
- (7) Der Direktor ist stellvertretender Vorsitzender und Geschäftsführer des Beirates.

## § 9

- (1) Das Kuratorium besteht aus:
- a) dem Kunstreferenten des Erzbischöflichen Ordinariats München,
  - b) dem Erzbischöflichen Finanzdirektor,
  - c) dem Direktor des Diözesanmuseums und
  - d) ggf. zwei weiteren Mitgliedern, die vom Erzbischof auf fünf Jahre ernannt werden.
- (2) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Kunstreferent des Erzbischöflichen Ordinariats.
- (3) Mit dem Ausscheiden aus ihren Ämtern, aufgrund derer sie Mitglieder des Kuratoriums sind, scheiden die unter (1) a – c genannten Personen auch aus dem Kuratorium aus.
- (4) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, bzw. wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen.

## § 10

- (1) Das Kuratorium beschließt:
- a) vorbehaltlich der Genehmigung durch den Diözesansteuerausschuß den Jahreshaushalt des Diözesanmuseums, der vom Direktor jeweils spätestens zum 1. Januar zu beantragen ist,
  - b) die Durchführung von Ausstellungen und Kolloquien des Diözesanmuseums,
  - c) die Neuerwerbungen von Kunstgegenständen im Wert über DM 20.000,–. Neuerwerbungen bis zum Wert von DM 20.000,– können im Rahmen des Haushalts vom Direktor selbständig getätigten werden.
  - d) Änderungen in der Konzeption des Museums, vorbehaltlich der Zustimmung des Erzbischofs.
- (2) Das Kuratorium prüft die Jahresrechnung des Diözesanmuseums.
- (3) Das Kuratorium erläßt Geschäfts- und Hausordnungen, einschließlich der Bestimmung von Eintrittspreisen und Öffnungszeiten. Öffnungszeiten und Eintrittspreise für den allgemeinen Besuch sind durch Anschlag am Eingang des Museums bekanntzugeben.
- (4) Das Kuratorium schlägt die Einrichtung neuer Planstellen vor (vgl. § 13 (1)).

- (5) Das Kuratorium hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung der Mitglieder des Beirats durch den Erzbischof.
- (6) Das Kuratorium gibt die Publikationsreihe „Diözesanmuseum für christliche Kunst der Erzdiözese München und Freising – Kataloge und Schriften“ heraus.

### § 11

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens zehn Mitgliedern, die als Künstler, Kunsthistoriker und Vertreter des öffentlichen und kulturellen Lebens durch Fachbildung und Interesse mit den Aufgaben des Museums verbunden sind.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Erzbischof von München und Freising für die Dauer von fünf Jahren berufen. Das Kuratorium hat dazu ein Vorschlagsrecht.
- (3) Der Kunstreferent im Erzbischöflichen Ordinariat München ist Vorsitzender des Beirats. Er beruft die Sitzungen in Abstimmung mit dem Direktor ein.
- (4) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied unterzeichnen die Protokolle der Beiratssitzungen.
- (5) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, oder wenn es mindestens drei Mitglieder verlangen.

### § 12

- (1) Der Beirat berät über die Konzeption und das Programm des Diözesanmuseums für Ausstellungen, öffentliche Vorträge und andere Veranstaltungen, formuliert Empfehlungen und leitet sie zur Beschußfassung an das Kuratorium weiter

### § 13

- (1) Der Bedarf an notwendigem Personal wird nach einem vom Kuratorium vorzuschlagenden und vom Erzbischöflichen Ordinariat München zu genehmigenden Stellenplan gedeckt.
- (2) Die Stellen sind im Stellenplan des Erzbischöflichen Ordinariats München auszuweisen.

- (3) Arbeitgeber aller Angestellten und Arbeiter des Diözesanmuseums ist die Erzdiözese München und Freising, vertreten durch den Generalvikar.
- (4) Die Einstellung erfolgt auf Vorschlag des Direktors des Diözesanmuseums mit schriftlichem Vertrag durch das Erzbischöfliche Ordinariat München (vgl. § 8 (4)).

### § 14

- (1) Vorliegende Satzung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Januar 1979 außer Kraft.

München, den 15. Oktober 1991

+ *Friedrich Karl Wetter*

Erzbischof

## Erzbischöfliches Generalvikariat

### *Bekanntmachungen und Termine*

#### 210. Päpstliche Auszeichnung

Seine Heiligkeit Papst Johannes Paul II. hat in Würdigung seiner Verdienste nachfolgend genannten Priester mit Urkunde vom 22. Mai 1991 zum **Päpstlichen Ehrenprälaten** ernannt:

**Simon Dr. Robert, Monsignore, Domkapitular, Generalvikar der Erzdiözese München und Freising.**